



Statuten der Pfadi Region Diessenhofen

Artikel 1. Name, Sitz, Zweck

1. Unter dem Namen "Pfadi Region Diessenhofen" besteht aufgrund dieser Statuten ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Diessenhofen.
2. Die Pfadi Region Diessenhofen verwirklichen auf lokaler bzw. regionaler Ebene die Zielsetzungen der Pfadibewegung Schweiz. Sie halten sich von jeder parteipolitischen Bindung frei. Sie sind gegenüber unterschiedlichen Glaubensbekenntnissen und -gemeinschaften tolerant. Sie anerkennen die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der Pfadibewegung Schweiz und der Pfadi Thurgau.
3. Für das Pfadiheim an der Rychgasse 7, 8255 Schlattingen, besteht eine Nutzungsvereinbarung mit der Gemeinde Schlattingen.
4. Die Pfadi Region Diessenhofen betreiben unter dem Namen "Turmfalke und Rhy" eine geschlechtlich gemischte Abteilung.
5. Als autonomer Teil der Pfadi Region Diessenhofen ist die Gruppe der Ehemaligen Pfadi organisiert.

Artikel 2. Mitgliedschaft

1. Die Pfadi Region Diessenhofen umfassen Aktiv- und Passivmitglieder. Mitglied der Abteilung ist, wer ordnungsgemäss im Bestandverzeichnis der Abteilung aufgeführt ist oder als Mitglied eines Abteilungsorgan gewählt oder ernannt wird.
2. Die Statuten und Reglemente der Pfadi Thurgau und der PBS, ihrer zuständige Organe und Kommissionen sind für die Abteilung verbindlich. Die Mitglieder der Abteilung anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln der PTG sowie der PBS.
3. Aktivmitglieder sind die Mitglieder der Abteilung, die ordnungsgemäss aufgenommen worden sind, Mitglieder der Ehemaligen Pfadi, sowie die Mitglieder des Komitees. Der Beitritt Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
4. Passivmitglieder sind Personen, die der Pfadi Region Diessenhofen jährlich finanzielle Unterstützung leisten, ohne Aktivmitglieder zu sein.

Artikel 3. Leitung der Abteilung

1. Die oberste Leitung der Abteilung wird von zwei Mitgliedern in einer Co-Funktion übernommen werden. Nachfolgend AL genannt. Bei der Wahl der Personen ist auf die Geschlechterverteilung im ganzen Verein zu achten.
2. Vorübergehend kann ein einzelnes Mitglied die Leitung übernehmen. Ein weiteres Mitglied soll während dieser Zeit die Stellvertretung der AL übernehmen.
3. Die AL sind für eine gute Leitung aller Stufen, gute und genügende Ausbildung aller Leitenden und angemessene Verwaltung der Abteilung verantwortlich. Die AL vertreten die Abteilung nach aussen, ernennen Leitende aller Stufen und pflegen den Kontakt zu den übrigen Pfadiinstanzen in Corps und Kanton, zur Gemeinde sowie zu zugewandten Orten (Heimverein, APV, Gönnervereinigung usw.).
4. Die Abteilungsleitung legt für sich und alle Stufen die Organisationsstruktur fest und bestimmt die verantwortlichen Personen. Nach Möglichkeit wird für jede verantwortliche Person jeweils eine stellvertretende Person bestimmt.
5. Die AL sind für eine genügende Orientierung der Eltern durch Elternabende, Zirkulare oder andere geeignete Mittel besorgt.
6. Die AL bestimmen die Delegierten der Abteilung für die Delegiertenversammlung für Corps und den Kantonalverband.
5. Die Abteilungsleitung koordiniert gemeinsame Anlässe mit der Ehemaligen

Artikel 4. Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung besteht aus den AL, den Stufenleitenden sowie bis zu 5 weiteren von den AL ernannten Mitgliedern des Abteilungsstabes.
2. In der Abteilungsleitung sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Artikel 5. Abteilungsvorstand / Elternkomitee

1. Der Abteilungsvorstand oder das Elternkomitee, nachfolgend als Vorstand bezeichnet, besteht aus fünf bis acht Personen mit einem starken Pfadibezug oder einer Beziehung zur Abteilung. Vorzugsweise Eltern von Mitgliedern. Die AL gehören von Amtes wegen dem Vorstand an.
2. Das Präsidium und die Rechnungsführung werden an der Mitgliederversammlung gewählt. Das Präsidium kann als Co-Präsidium übernommen werden. Ansonsten konstituiert sich der Vorstand selber.

3. Aufgaben des Elternkomitees
 - Buchführung
 - Einberufung von Mitgliederversammlungen
 - Regelmässiger Austausch mit den AL
 - Mögliche Ansprechperson für alle Leitenden und Eltern
 - Kontakt zu anderen EK und kantonalem Komitee
4. Der Elternrat hat eine beratende, unterstützende und fördernde Funktion, lässt der Abteilungsleitung jedoch volle Freiheit in der Pfadiarbeit.
5. Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Artikel 6. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Komitees einberufen und geleitet.
2. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Aktivmitglieder ab 16 Jahren (ab dem zurückgelegten 16. Altersjahr, 16. Geburtstag). Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren (bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr, 16. Geburtstag) üben die Inhaber der elterlichen Gewalt oder die gesetzliche Vertretung, mit einer Stimme pro vertretenes Kind bzw. Jugendlichen, das Stimm- und Wahlrecht aus.
3. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies von 1/4 der Mitglieder verlangt wird. Diese muss innerhalb von 30 Tagen durchgeführt werden.
4. Beschlüsse und Wahlen, die keiner anderen Regelung unterstehen, werden durch das einfache Mehr entschieden.
5. Geschäfte der Mitgliederversammlung:
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Jahresberichte der Abteilungsleitung und der Stufen
 - Annahme des Budgets des Folgejahres
 - Bestimmung des Mitgliederbeitrages
 - Wahl des Präsidiums
 - Wahl der AL
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl der Revisoren und Revisorinnen oder der Revisionsstelle
 - Beschlussfassung zu Mitgliedschaften als Verein
6. Die gesamte Amtszeit von Mitgliedern in Gremien soll 9 Jahre nicht übersteigen. Im Falle einer Übernahme einer Leitung eines Gremiums (Präsidium, AL) als Gremiumsmitglied, kann die gesamte Amtszeit auf 12 Jahre erweitert werden.



7. Mitglieder von Gremien nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse der Abteilung. Falls es bei einer Person im Abteilungsrat zu einem Interessenskonflikt kommt, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss unmöglich macht, so sind die folgenden Schritte zu beachten:
 - Die betroffene Person informiert das Präsidium und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab.
 - Die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Mitgliedern von Gremien über das Thema aus.
 - Die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies soll im Protokoll festgehalten werden.
 - Falls der Interessenskonflikt das Präsidium oder die Abteilungsleitung betrifft, wird eine Stellvertretung bestimmt und betroffene Person enthält sich der Abstimmung.
 - Falls ein Mitglied eines Gremiums in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, so können die restlichen Mitglieder des Gremiums unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.

Artikel 7. Revisionsstelle

1. Revisoren oder Revisorinnen müssen keine Mitglieder des Vereins sein und werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig
2. Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.
3. Die Revisionsstelle hat zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

Artikel 8. Ehemaligen Pfadi

1. Die Ehemaligen Pfadi geben sich, im Rahmen dieser Statuten, autonom mittels Reglement ihre eigene Organisation.
2. Die Ehemaligen Pfadi tragen die Kosten ihrer Aktivitäten selbst.
3. Die Koordination gemeinsamer Aktivitäten erfolgt direkt mit der Abteilungsleitung.

Artikel 9. Mitgliederbeiträge, Haftung, Vertretung

1. Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der AL festgesetzt. Sie setzen sich aus dem eigentlichen Abteilungsbeitrag, einem Versicherungsbeitrag sowie aus der Summe der an Verbände abzuliefernden Beträge zusammen. Die AL können einzelne Mitglieder beim Vorliegen zureichender Gründe von der Beitragspflicht befreien.

2. Das Vereinsvermögen setzt sich aus dem Bestand der Abteilungskonti, den Vermögenswerten der Einheiten sowie Material und Inventar zusammen.
3. Für die Verbindlichkeiten der Abteilung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und jegliche Haftung des Corps', des Kantonalverbandes und der PBS ist für Abteilungsschulden ausgeschlossen.
4. Die Abteilung wird durch Kollektivunterschrift zu zweien einer Person des Präsidiums zusammen mit einer Person der Abteilungsleitung verpflichtet.
5. Für den laufenden Bank- und Postcheckverkehr zeichnet die Rechnungsführung zu zweien.

Artikel 10. Austritt und Ausschluss

1. Jedes Mitglied kann jederzeit austreten. Bei Austritt während des Jahres bleibt der volle Jahresbeitrag geschuldet. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied unter Angabe der Gründe einem Amt entheben oder aus dem Verein ausschliessen.
2. Als Rekurskommission dient das kantonale Komitee.

Artikel 11. Statutenänderung und Auflösung

1. Diese Statuten können von der Mitgliederversammlung nur abgeändert werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
2. Eine Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, und es haben dafür 2/3 der Stimmen der Aktivmitglieder anwesend zu sein. Ist dieses Quorum nicht erreicht, ist ein Monat später eine weitere Versammlung einzuberufen. Diese entscheidet endgültig, wobei 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dem Auflösungsbeschluss zustimmen müssen.
3. Wird der Verein aufgelöst, so geht das ganze Vermögen an den Kantonalverband. Dieser verwaltet es treuhänderisch, bis in der Region Diessenhofen ein neuer Verein mit gleichem Zweck entsteht.

Artikel 12. Ethikstatut

1. Als Mitglieder der PBS unterstehen die Abteilung und ihre Mitglieder der Ethik-Charta und dem Ethik- Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
2. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.



Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom <DATUM> angenommen. Sie treten in Kraft, sobald sie vom Vorstand des Kantonalverbandes genehmigt worden sind. Allfällige frühere Statuten sind damit aufgehoben.

Diessenhofen den 16. Februar 2025

Präsidium des Komitees:

Abteilungsleitung:

Aktuar:

Von der Pfadi Thurgau genehmigt am